

B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Schutzhütte "Schindkopf"
der Ortsgemeinde Lipporn

§ 1
Benutzerkreis

Die Gemeinde Lipporn hat auf dem Grundstück "Schindkopf" eine Schutzhütte errichtet. Die Schutzhütte steht allen in der Gemeinde Lipporn sowie auch auswärtigen Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

§ 2
Erlaubnis

1. Jede Benutzung der Schutzhütte bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lipporn.
2. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung anerkennt.
3. Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Lipporn nicht geltend gemacht werden.
4. Die Benutzung wird ohne Benutzungsentgelt gestattet.

§ 3
Pflichten der Benutzer

1. Die Schutzhütte darf nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
2. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
3. Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage, sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
4. Die Hütte darf nicht vor dem Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
5. Das Anlegen offener Feuerstellen außerhalb der Feuerungsanlage

ge ist untersagt.

6. Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
7. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Ordnung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
8. Holz zum Betreiben der Feuerstelle wird nicht bereitgestellt.

§ 4 Kautions

Der Benutzer hat bei Erteilung der Genehmigung nach § 1 beim Beauftragten der Gemeinde Lipporn, Kautions in Höhe von 20,00 DM zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutzhütte zurückgezahlt. Stellen sich bei der Übergabe Mängel im Zustand der Schutzhütte ein oder liegen Verstöße gegen diese Ordnung, auch Hinterlassen der Schutzhütte bzw. Grillstätte in unaufgeräumten Zustand vor, verfällt die Kautions zugunsten der von der Gemeinde Lipporn eingesetzten Beauftragten. Der Beauftragte der Gemeinde Lipporn stellt den Zustand der Anlage fest und ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Beschädigungen oder Mängel der Hütte und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
4. Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Lipporn, den 03. April 1980

gez. Fischbach

Ortsbürgermeister

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten vom 25.04.1980 veröffentlicht.

Nastätten, den 02.05.1980

gez. Wysk